

Versicherungen: Kontrolle der pkbc

Die Paritätische Kommission Bäcker-Confisere (pkbc) prüft bei Ihren Kontrollen u.a. die **Krankentaggeld- und die Unfallversicherungen** der unterstellten Betriebe. Konkret wird geprüft, ob eine den gesamtarbeitsvertraglichen Vorgaben entsprechende Versicherung (gemäss Art. 33 und Art. 36 GAV) besteht und die Prämien (gemäss Art. 37 GAV) von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezahlt werden. Zu diesem Zweck sind die jeweiligen **Versicherungspolizen** für a) die Krankentaggeld-, b) die Unfallversicherung und c) die Unfallzusatzversicherung vorzulegen. Des Weiteren ist eine **Prämienabrechnung oder -bestätigung** der Versicherung nebst den **Lohnabrechnungen** der zu kontrollierenden Arbeitnehmenden vorzulegen.

Für die Bezahlung der Prämien gilt:

Prämien für die	Krankentaggeldversicherung bezahlt	die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je zur Hälfte (d.h. ½ der Prämie trägt der/die Arbeitgebende, ½ der die Arbeitnehmende).
Prämien für die	Berufsunfallversicherung bezahlt	allein der/die Arbeitgebende .
Prämien für die	Nichtberufsunfallversicherung bezahlt	allein der/die Arbeitnehmende .
Prämien für die	Unfall-Zusatzversicherung bezahlen	die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je zur Hälfte (d.h. ½ der Prämie trägt der/die Arbeitgebende, ½ der die Arbeitnehmende), es sei denn die Versicherung kann den auf die Berufsunfall- und die Nichtberufsunfallversicherung entfallenden Anteil beziffern. In diesem Fall wird der auf Berufsunfall entfallende Prämienanteil von dem/der Arbeitgebenden und der auf Nichtberufsunfall entfallende Prämienanteil von dem/der Arbeitnehmenden bezahlt.

Wichtig:

Sofern den Arbeitnehmenden für die Prämien **mehr abgezogen** wird, sind die Arbeitgebenden zur **Rückerstattung des überhöhten Abzugs** verpflichtet. Der Verfehlung wird im Rahmen der Konventionalstrafe angemessenen Rechnung getragen.

Sofern den Arbeitnehmenden jedoch **weniger abgezogen** wird, können die Arbeitgebenden die Differenz **nachbelasten, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung** belegt werden kann.